

13. Gebäude-, Glas-, und Inhaltsversicherung

Diese Information wurde auf Grundlage der Versicherungsbedingungen erstellt und stellt nur einen Auszug dar. Es gelten die Versicherungsbedingungen, diese finden Sie auf der DLRG-Seite (www.dlrg.de).

13.1 Versicherungsschutz Geschäftsinhalts- und Gebäudeversicherung

13.1.1 Geschäftsinhaltsversicherung (Inventarversicherung)

Die Ausstattung Ihrer Geschäftsräume sowie Vorräte und Waren bilden die Grundlage für Ihre Gliederung. Deshalb brauchen Sie eine leistungsstarke Versicherung, die Sie vor den finanziellen Folgen schützt, wenn Ihr wertvolles Inventar zu Schaden kommt.

In der Geschäftsinhaltsversicherung steckt viel Schutz. Die umfassende Grundabdeckung für die Gefahren (wenn im Antrag von Ihnen ausgewählt und somit versichert):

- Feuer
- Einbruchdiebstahl
- Leitungswasser
- Sturm/Hagel

Versichert ist Ihre gesamte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung. Dazu gehören auch:

- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen
- in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter o. Pächter beschafft oder übernommen haben
- allgemeine Anwenderprogramme und Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen
- Muster, Anschauungsmodelle
- Ihre Vorräte und Waren

Gut zu wissen:

Bei der Entschädigungsberechnung wird die sogenannte „Goldene Regel“ angewandt. Danach werden im Schadenfall im Gebrauch befindliche, regelmäßig gewartete Sachen, unabhängig von ihrem Zustand, immer zum Neuwert entschädigt. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass die Sachen auch zum Neuwert in der Versicherungssumme enthalten sind.

Feuer

Falls es heiß hergeht.

Trotz strenger Auflagen und moderner Schutzmaßnahmen kann es vorkommen, dass es in Ihrem Betrieb brenzlich wird.

Versichert sind Schäden durch

- Brand
- Blitzschlag
- Überspannung durch Blitz
- Explosion
- Implosion
- Aufprall eines Luftfahrzeugs



Einbruchdiebstahl

Wir machen Ihr Eigentum dingfest.

Je wertvoller Ihr Unternehmen eingerichtet und ausgestattet ist, umso größer ist die Gefahr, dass es zum Tatort eines Delikts wird.

Die Gefahr Einbruchdiebstahl gewährt finanziellen Schutz gegen Schäden durch:

- Einbruchdiebstahl
- Beraubung
- Vandalismus nach einem Einbruch

Leitungswasser

Wasser hat keine Balken.

Rohrbrüche durch Rost, Frost oder Materialfehler können ganz schnell dazu führen, dass Ihnen auch finanziell gesehen das Wasser bis zum Hals steht.

Versicherungsschutz besteht, wenn Wasser bestimmungswidrig austritt. Beispielsweise aus:

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen
- Sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen
- Einrichtungen der Warmwasser -oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren
- Zisternen; Aquarien oder Wasserbetten

Der Wasserverlust ist bei Rohrbruch mit Höchstentschädigungssummen mitversichert.

Sturm und Hagel

Für stürmische Zeiten.

Orkane mit enormen Geschwindigkeiten sind bei uns keine Seltenheit mehr. Heftige Folgen auch für Ihr Portemonnaie.

Versichert sind die Folgen eines Sturms ab Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/h) oder Hagelschlags.

13.1.2 Gebäudeversicherung

Ihre Gewerbe-Immobilie stellt einen beachtlichen Vermögenswert dar. Deshalb brauchen Sie eine spezielle Versicherung, die Sie vor den finanziellen Folgen schützt, wenn das Gebäude durch unerfreuliche Einflüsse beschädigt wird.

In der Gewerblichen Gebäudeversicherung steckt viel Schutz. Die umfassende Grundabdeckung für die Gefahren (wenn im Antrag von Ihnen ausgewählt und somit versichert):

- Feuer
- Leitungswasser
- Sturm/Hagel
- Glasversicherung

Damit Sie im Schadenfall einen finanziellen Rückhalt haben, versichern wir: das gesamte Gebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern sowie Gebäudebestandteilen wie

- Wandverkleidungen, fest verlegte Bodenbeläge, Klimaanlage, Aufzüge das Gebäudezubehör
- für die Instandhaltung oder für den wirtschaftlichen Zweck (z. B. Ersatzfliesen, Brennstoffvorräte)
- weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile wie Einfriedungen, Hofbefestigungen,
- Carports, Beleuchtungs- und Antennenanlagen

Die Mitversicherung von Photovoltaikanlagen im Rahmen der Grunddeckung muss separat im Antrag aufgeführt und in der Versicherungssumme erfasst werden.

Feuer

Falls es heiß hergeht

Trotz strenger Auflagen und moderner Schutzmaßnahmen kann es vorkommen, dass es in Ihrem Betrieb brenzlich wird.

Versichert sind Schäden durch

- Brand
- Blitzschlag
- Überspannung durch Blitz
- Explosion
- Implosion
- Aufprall eines Luftfahrzeugs

Leitungswasser

Wasser hat keine Balken.

Rohrbrüche durch Rost, Frost oder Materialfehler können ganz schnell dazu führen, dass Ihnen auch finanziell gesehen das Wasser bis zum Hals steht.

Versicherungsschutz besteht, wenn Wasser bestimmungswidrig austritt. Beispielsweise aus:

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen
- Schläuchen
- Sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen
- Einrichtungen der Warmwasser -oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren
- Zisternen; Aquarien oder Wasserbetten

13

Sturm und Hagel

Für stürmische Zeiten

Orkane mit enormen Geschwindigkeiten sind bei uns keine Seltenheit mehr. Heftige Folgen auch für Ihr Portemonnaie.

Versichert sind die Folgen eines Sturms ab Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/h) oder Hagelschlags.

Glas

Scherben bringen nicht nur Glück

Kaum etwas geht so schnell zu Bruch wie Glas. Und die Folgekosten können Ihr Budget ordentlich belasten.

Die Glasversicherung ersetzt Ihnen beschädigte Glas- und Kunststoffscheiben Ihres Gebäudes. Scheiben von Sonnenkollektoren sind nicht versichert

13.2 Besonderheiten/Erläuterungen der DLRG Verträge

13.2.1 Geschäftsinhaltsversicherung

Neuwertversicherung

Die zu versichernden Einrichtungs- und Vorrätewerte werden auf Neuwertbasis (=Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte) ermittelt. Die Begrifflichkeit Neuwert greift immer dann, wenn sich das Gebäude/die Gegenstände ständig im Gebrauch befindet und instand gehalten wird.

Nachträgliche Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sind auch im Einzelfall anzuzeigen.



Versicherungsort / Freizügigkeit

Als Versicherungsort gelten das jeweils im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsgrundstück sowie die Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände gerade befinden. Es besteht lokale Freizügigkeit, d.h. Gegenstände, die in einer anderen, versicherten Gliederung im gleichen Ort ausgelagert sind, gelten mitversichert. Sollte eine Auslagerung in einen anderen Ort gewünscht werden, muss dies explizit gemeldet werden. Sind in einem Vertrag mehrere Risikoorte versichert, deren Bauarten voneinander abweichen, so gilt für den Gesamtvertrag immer die schlechtere Bauweise (Holz). Bei unterschiedlichen Bauweisen sollte man daher mehrere Verträge abschließen.

Abhängige Außenversicherung

Abweichend von den Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze für Schäden durch Einbruchdiebstahl 15.000 Euro. Voraussetzung ist, dass die Verschlussvorschriften erfüllt sind. Die abhängige Außenversicherung gilt z.B. auch für Tauchausrüstungen in Privatwohnungen.

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Die Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen (z.B. Tauchausrüstung) sind mitversichert, wenn Sie sich üblicherweise oder auf Verlangen der DLRG innerhalb des Versicherungsortes befinden und in der gemeldeten Inventarsumme enthalten sind. Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als aus einer anderweitigen Versicherung kein Schadenersatz erlangt werden kann.

Kraftfahrzeuge/Wertpapiere

Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge und Wertpapiere.

Boote/Motoren/Trailer

Ab 25.05.2009 sind Boote, Motoren u. Anhänger nicht mehr in der Inventarversicherung versicherbar und somit auch nicht mehr mitversichert.

Auseinandergebaute Motoren und auseinandergebaute Boote sind als Ersatzteile über diesen Vertrag versichert, wenn sie zum versicherten Inhalt zählen und in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Elektronische Geräte:

Computer, -zubehör, Funkgeräte, -anlagen sind mitversichert und müssen in der Versicherungssumme berücksichtigt werden, sofern keine Elektronikversicherung besteht.

Bargeld, etc..

Bargeld, Sparbücher, Briefmarken und Telefonkarten sind in massiven Gebäuden und innerhalb bewohnter Gebiete (z.B. Geschäftsstellen), unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst, je Wagnis und Schadenereignis bis zu 2.500,00 € beitragsfrei mitversichert, im mehrwandigen Stahlschrank Gewicht mind. 300 kg bis max. 25.000,00 €. Unverschlossenes Bargeld ist gegen Nachweis bis 250,00 € mitversichert.

Überspannungsschäden

Überspannungsschäden durch Blitz sind unter Einschluss von Folgeschäden bis zu 10.000 € mitversichert.

Versicherung von Sachen im Freien

In der Feuer- und Leitungswasserversicherung sind Sachen im Freien, wenn sie zum versicherten Inhalt zählen und in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden, auch dann versichert, wenn sie sich auf dem Versicherungsgrundstück im Freien befinden.

Fest am Gebäude angebrachte Antennen und andere Sachen

In der Feuer- und Leitungswasserversicherung sind fest am Gebäude angebrachte Antennen, sowie andere fest am Gebäude angebrachte Sachen, wenn sie in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden, versichert.

Außerdem ist einfacher Diebstahl von fest am Gebäude angebrachten Antennen mit einer Selbstbeteiligung von 200 Euro sowie einer Höchstentschädigung pro Schadenfall von 1.000 Euro mitversichert.

Verschlussvorschriften

In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Voraussetzung für die Leistungspflicht, dass solange die versicherten Räume nicht besetzt sind, die Türen und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen sind.

Versicherungsschutz kann für das Risiko Einbruchdiebstahl nur beantragt werden, wenn alle Außentüren jeweils durch

- ein von außen bündiges Zylinderschloss mit von außen nicht abschraubbarem Sicherheitstürschild/-rosette
- oder ein Zuhaltungsschloss (mindestens 6 Zuhaltungen)
- oder ein Querriegelschloss
- oder ein Stangenschloss
- oder einen innenliegenden Schubriegel
- oder eine innenliegende Vorlegestange
- oder eine einbruchhemmenden Türe mit mindestens Widerstandsklasse 2 gesichert sind.

Selbstbehalt

Im Bereich der Einbruchdiebstahlversicherung gilt ein Eigenbehalt in Höhe von 200,- € je Schadenfall.

Automatische Versicherungssummenanpassung

Die Inventarversicherungssumme wird jedes Jahr automatisch um 5 % erhöht.

13.2.2 Gebäudeversicherung

Mögliche Versicherungsvarianten (Im Antrag entsprechend auszufüllen):

Versicherung zum gleitenden Neuwert: (Wert 1914 in Mark)

Als Versicherungssumme des zu versichernden Gebäudes ist der Wert 1914 in Mark im Antrag anzugeben.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles und wenn die Versicherungssumme korrekt beantragt wurde, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) erstattet.

Sollte der Wert 1914 nicht bekannt sein, können Sie diesen im Tarifrechner durch Eingabe des aktuellen Neuwertes ermitteln.

Bauartzusammensetzung

Zu berücksichtigen ist die Bauart der Außenwände in Kombination mit der Bedachung, die Einfluss auf die Einstufung „massiv“ oder „nicht massiv“ haben.

Gebäude:

Massiv, d.h. Außenwände aus Stein oder Beton, Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, kein Kunststoff)

Nicht massiv, d.h. Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Außenwände überwiegend aus Holz oder Kunststoff sowie mobile Wachstationen

Bedachung:

Hart, z.B. Ziegel, Eternit, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete Dachpappe oder andere harte Dachung

Weich, z.B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh oder andere weiche Dachung

Hieraus ergibt sich die Einstufung:

Gebäude massiv + DACH hart = massive Einstufung

Gebäude massiv + DACH weich = nicht massive Einstufung

Gebäude nicht massiv + DACH hart = nicht massive Einstufung

Gebäude nicht massiv + DACH weich = nicht massive Einstufung

Gebäude die denkmalgeschützt sind gelten als Sonderrisiken und sind nicht automatisch versichert. Eine gesonderte Anfrage, auf Versicherungsschutz beim Versicherer muss bei einem denkmalgeschützten Gebäude erfolgen.

Wünschenswert ist die Angabe des Gebäudejahres.

Gebäude im Bau:

Gebäude, die sich im Bau befinden, können über den Vertrag bereits vor Fertigstellung, also im Rohbau, versichert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Gebäudevertrag nach Gebäudefertigstellung auch im Rahmenvertrag eingedeckt wird.

Feuer-Rohbauversicherung

Der Rohbau ist für längstens 18 Monate beitragsfrei gegen Schäden durch Feuer versicherbar. Die Bezugfertigkeit des Gebäudes muss nach Fertigstellung gemeldet werden.

Erweiterte Rohbauversicherung

Der Rohbau ist für längstens 18 Monate beitragspflichtig gegen Sturm und Leitungswasserschäden versicherbar.

Die Haftung in der Sturmversicherung beginnt, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind. In der Leitungswasserversicherung wird erst gehaftet, wenn zusätzlich die Rohre und Einrichtungen der Wasserversorgung sowie der Heiz- und Klimatechnik fertig installiert und funktionsbereit sind.

Bauleistungsversicherung

Weitere Risiken sind kostenpflichtig über die Bauleistungsversicherung versicherbar. Infos sind hierzu im separaten Infoblatt „Vereinsheim“ zu finden.

Um die o.g. Risiken während der Rohbauphase zu versichern, wird der „Vereinsheim-Antrag“ benötigt. Dort kann dann individuell entschieden werden, welcher kostenlose und/oder kostenpflichtige Versicherungsschutz abgeschlossen werden soll. Sobald die Gebäudefertigstellung gemeldet wird, jedoch spätestens nach 18 Monaten, wird der Gebäude-/Inventar-Antrag benötigt, damit das Gebäude kostenpflichtig weiterversichert werden kann.

Stellt sich im Verlauf der Bauphase heraus, dass eine anschließende Gebäudeversicherung doch bei einem anderen Versicherer eingerichtet werden soll (z.B. weil sich die Bedingungen dieses Rahmenvertrages ändern und von der Gliederung so nicht mehr akzeptiert werden), wird die o.g. Feuer-Rohbauversicherung kostenpflichtig und vom Versicherer mit einem Beitrag von 0,25 % im Nachhinein abgerechnet. Soll für den geplanten Neubau ausschließlich der Rohbau im Rahmenvertrag eingerichtet werden und der spätere Gebäudevertrag bei einem anderen Versicherer, so ist dies bereits zu Antragsbeginn mitzuteilen.



13.2.3 Container

In der Feuer- und Leitungswasserversicherung sind Betriebseinrichtung und Vorräte, wenn sie zum versicherten Inhalt zählen und in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden, auch dann versichert, wenn sie sich in Containern in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Voraussetzung ist, dass Außenwände und Isolierung des Containers aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

Abweichend von den Bedingungen beträgt die Entschädigungsgrenze 15.000 Euro.

In der Einbruchdiebstahlversicherung gelten darüber hinaus folgende Voraussetzungen:

- Türen müssen entweder durch von außen bündig sitzende Zylinderschlösser mit von außen nicht demontierbarem Sicherheitsbeschlag oder durch ABUS Diskusschlösser gesichert sein.
- Fenster müssen durch von außen nicht demontierbare Gitter oder durch verriegelte Schubläden gesichert sein.

Die Erhöhung der Entschädigungsgrenze und/oder die Versicherung weiterer Gefahren als Feuer und Leitungswasser sind beim Versicherer anfragepflichtig.

13.2.4 Steganlagen

Mit dem Gebäude fest verbundene Steganlagen sind automatisch gegen die versicherten Gefahren mitversichert, sofern der Wert der Steganlage in der Versicherungssumme enthalten ist.

Weitere Gefahren (z.B. Anprall von Booten) können auf Anfrage gegen Zusatzbeitrag mitversichert werden. Der Versicherer benötigt zur Prüfung weitere Informationen vom Steg, wie z.B. Bilder, den genauen Wert und die Bauart.

Nicht mit dem Gebäude fest verbundene Steganlagen, sind im Rahmenvertrag Gebäudeversicherung nicht versicherbar. Diese Steganlagen können aber gegen Zusatzbeitrag bei einem anderen Versicherer versichert werden. Versichert werden können dann u.a. die Gefahren Feuer, Sturm/Hagel und unbenannte Gefahren. Ebenfalls mitversichert ist auch der Fahrzeuanprall. Die genauen Beitragssätze und Selbstbeteiligungen können in der DLRG-Versicherungsabteilung erfragt werden.

13.2.5 Elementardeckung

Ab dem 01.01.2016 können das Inventar, sowie die Gebäude auch gegen die Gefahr „Elementarschäden“ versichert werden. Enthalten ist dort die Absicherung gegen Überschwemmung/Rückstau, sowie sonst. Naturgefahren.

Für diese Risikoabsicherung gelten die u.g. einheitlichen Beitragssätze, der dann fällige Beitrag ist lediglich abhängig von der Einstufung der Gefahrenzone (ZÜRS-Klasse).

Entsprechend der individuellen Einstufung in die ZÜRS-Klasse, die in der Versicherungsbestätigung mit Elementar 1 bis 4 (dies entspricht den ZÜRS-Klassen 1-4) ausgewiesen wird, gelten folgende Selbstbeteiligungen:

ZÜRS-Klasse:	Inhalt:	Gebäude:
1	1.000,- Euro	2.500,- Euro
2	1.000,- Euro	2.500,- Euro
3	10% der Versicherungssumme, mind. 1.000,- Euro, max 25.000 Euro	
4	25% der Versicherungssumme, mind. 1.000,- Euro, max 25.000 Euro	

Für die jeweils unten genannte Prämie Elementar 1-4 gilt die hier bereits genannte Einstufung in die ZÜRS-Klasse. Prämien und Versicherbarkeit der ZÜRS-Klasse 4 bei massiven Bauten und ZÜRS-Klassen 1-4 bei nicht massiven Bauten sind anfragepflichtig. Die Prämien der ZÜRS-Klasse 1-3 gelten bei Vorschadenfreiheit der zu versichernden Objekte.



13.3 Anmeldung und Prämie

13.3.1 Meldeverfahren

Die Gliederungen melden die zu versichernden Objekte mit Antragsvordruck der Bundesgeschäftsstelle. Dieser Antrag enthält folgende Angaben:

- Genaue Anschrift des Wagnisses,
- Angabe: massiv oder nicht massiv,
- Risikoarten und Höhe der Versicherungssumme.

Von der Bundesgeschäftsstelle werden die Antragsformulare weitergeleitet.

Hiernach fertigt die Georg Buro Assecuranz GmbH die objektbezogenen Versicherungsbestätigungen aus, die den betreffenden Gliederungen zugestellt werden. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden jeweils darin bekannt gegeben.

Anträge auf Vertragsaufhebung (Veräußerung, Abbruch oder sonstiger Fortfall des versicherten Interesses) werden in einfacher schriftlicher Form der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt.

Die Versicherungssummen werden auf volle 50 Euro aufgerundet.

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

13.3.2 Prämien

Die nachfolgenden Beitragssätze sind auf normale Risikoverhältnisse - Büro- und Verwaltungsgebäude, ständig benutzte massive Rettungstationen, Schulungshäuser - abgestellt. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Bedingungswerke über die Anzeige von Gefahrenumständen bei Schließung des Vertrages und über Gefahrenerhöhung.

Risiko	Massivbauten	Holzbauten	Inventar in Massivbauten	Inventar in Holzbauten
Feuer	0,3‰	1,9‰	0,4‰	1,8‰
Leitungswasser	0,2‰	0,25‰	0,3‰	0,3‰
Sturm	0,2‰	1,8‰	0,15‰	0,15‰
Einbruchdiebstahl/ Vandalismus			2,3‰	4,6‰
Elementar 1	0,17‰		0,57‰	
Elementar 2	0,79‰		1,11‰	
Elementar 3	1,02‰		1,91‰	

Die Prämie für die **Glasversicherung** bis 200.000 € Versicherungssumme beträgt 0,25 ‰, ab 200.000 € Versicherungssumme beträgt 0,20 ‰ und ab 1.000.000 € individuelle Prämie des Gebäudeneuwertes (Umrechnung Basis Neuwerte 1914)

Die Prämie für die erweiterte Rohbauversicherung beträgt 0,06 ‰ von der geplanten Bausumme.

Beitragsberechnung:

Gebäudeneubauwert / Baupreisindex = Wert 1914.

Wert 1914 x Beitragssatz x Neuwertfaktor = Versicherungsbeitrag netto.

Beispiel: Gebäudeneubauwert bei einem massiven Gebäude = 100.000 Euro, der Baupreisindex im Jahr 2019 beträgt 14,54 und der Neuwertfaktor im Jahr 2019 beträgt 18,55.

$100.000 \text{ €} / 14,54 = 6878 \text{ Mark (Wert 1914)}$.

$6878 \times 0,7 \text{ ‰ (Feuer, Leitungswasser, Sturm)} \times 18,55 = 89,31 \text{ € netto}$.

Der aktuell gültige Baupreisindex und der Neuwertfaktor können über die Versicherungsstelle im Bundesverband erfragt werden.

Es besteht eine **Mindestprämie pro Vertrag** von **90 € netto**, gleichgültig ob hier nur eine Sparte (z.B. nur Gebäude) oder mehrere Sparten (z.B. Gebäude und Inventar und Glas) versichert werden.

Auf alle genannten Prämiensätze wird die jeweils gesetzliche **Versicherungssteuer** erhoben – seit 01.07.2010 = alle Gefahren oder Feuer und andere Gefahren gemischt 19 %; nur reines Feuer 13,2 %.

Die Beitragsrechnung/-erstattung bei Änderungen wird der Gliederung quartalsweise mit der DLRG-Versicherungsrechnung, unter Artikel-Nummer 60109804 entsprechend belastet oder gutgeschrieben.

Die Jahresbeitragsrechnung erfolgt zu Anfang eines jeden Jahres an die Gliederungen im Voraus.

13.4 Schadenanzeige

13

Ist ein Schadenfall eingetreten, muss dieser unverzüglich nach Kenntnisnahme gemeldet werden. Eine Verletzung der rechtzeitigen Anzeigepflicht kann die Leistungsfreiheit seitens der Versicherung bedeuten, da eine Obliegenheitsverletzung vorliegt.

Die entsprechende Schadenanzeige wird vollständig ausgefüllt - mit Bekanntgabe der ungefähren Schadenhöhe - der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich eingereicht.

Bei Einbruchdiebstahl/Feuerschäden ist umgehend die zuständige Polizeibehörde einzuschalten (Bestätigung hierüber geben lassen).

Das Schadenbild sollte nach Möglichkeit durch Fotos festgehalten werden.

Einem Beauftragten der Versicherung ist jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufs und der Höhe des Schadens zu gestatten. Ihm sind auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen.

In Eigenregie vorgenommene Reparatur- und Aufräumarbeiten können mit € 15,00 je Stunde/Person im nachvollziehbaren Rahmen angesetzt werden (Auflistung der erledigten Arbeiten mit Stundenangaben müssen eingereicht werden).

Stromverlust bei Schäden ist nicht mitversichert.

